

Dezember 2023

Strafanzeige gegen die Serumwerk Bernburg AG – Import von unter tierquälerischen Bedingungen hergestelltem PMSG

Animals - a Crime hat Strafanzeige gegen die Serumwerk Bernburg AG wegen Beihilfe zur Tierquälerei aus §§ 17 Nr. 1, 2a und 2b TierSchG i.V.m. §§ 27, 9 II StGB erstattet.

Die **Serumwerk Bernburg AG** vertreibt in Deutschland exklusiv das Tierarzneimittel „Fixplan“, des argentinischen Unternehmens Syntex S.A. Dieses enthält das Hormon PMSG, welches aus dem Blut trächtiger Stuten gewonnen wird. **Hierfür wird den Stuten über einen Zeitraum von elf Wochen ein bis zweimal pro Woche literweise Blut abgenommen (ca. ein Viertel bis ein Drittel des Gesamtblutanteils). Die Bedingungen für die Pferde auf der Blutfarm von Syntex S.A. Argentinien sind brutal und in Deutschland und der EU illegal.**

Der Tatbestand des § 17 Nr. 2b TierSchG ist erfüllt, wer einem Wirbeltier länger anhaltende oder wiederholent erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Durch die massive Blutabnahme der Pferde über mehrere Wochen hinweg und den gewaltsamen Umgang mit ihnen sowie die schmerzhaften Abtreibungen und die nicht adäquate Versorgung werden erhebliche Schmerzen und Leiden, die länger anhalten den Pferden zugefügt. Durch die Schläge, die mit erheblichem Kraftaufwand an empfindliche Körperpartien unter anderem mit Metallstangen, Peitschen und Haken und der generell gewaltsame Umgang mit den Tieren werden Leiden und Schmerzen wiederholt zugefügt.

Der Tatbestand des § 17 Nr. 2a TierSchG ist erfüllt, wenn ein Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt werden. Die Stuten werden systematisch und wiederholt in die Blutentnahmekabinen gedrängt, was darauf hindeutet, dass die Handelnden bewusst und gefühllos die Schmerzen der Pferde ignorieren. Zudem werden offensichtlich verletzte und kranke Pferde nicht nur sich selbst überlassen, sondern die Blutabnahme geschieht weiterhin. Somit ist der Tatbestand von § 17 Nr. 2a TierSchG ebenso erfüllt.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass der Sachverhalt der systematischen Abtreibungen der Fohlen den Anforderungen des § 17 Nr. 1 TierSchG genügt. Dieser stellt das Töten von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund unter Strafe. Die Tötung der Fohlen aus rein wirtschaftlichen Gründen ist als unverhältnismäßig anzusehen, da es gleichwertige synthetische Alternativen zu bestimmten Präparaten gibt. Der Schutz ungeborener Tiere vor Leiden und Schmerzen gemäß § 17 TierSchG erstreckt sich unabhängig vom Entwicklungsstadium.

Die handelnden Verantwortlichen bei Syntex S.A. gehen vorsätzlich vor, sie handeln bezüglich des offensichtlich gewaltsamen Umgangs mit den Pferden absichtlich (mit Wissen und Wollen).

Beihilfe leistet, wer das Handeln des Haupttäters durch Ermöglichung, Verstärkung oder Erleichterung der Haupttat fördert. Der Handel zu geschäftlichen Zwecken und die Pflege von Geschäftsbeziehungen tragen dazu bei, dass die Ausbeutung der auf der Blutfarm von Syntex S.A. fortgesetzt wird und somit die Tierquälerei weiterhin anhält. Dadurch leistet die Serumwerk Bernburg AG Beihilfe nach dem StGB.

Die Haupttat, die Tierquälerei der Pferde durch Syntex S.A. geschieht in Argentinien und unterfällt somit nicht dem deutschen Strafrecht. Allerdings steht dies einer deutschen **Beihilfehandlung** nach den §§ 3, 9 II StGB nicht entgegen. § 9 II StGB besagt, das für die Teilnahmehandlung im Inland einer im Ausland begangenen Haupttat das deutsche Strafrecht einschlägig ist. Somit ist auch die Bestrafung der Serumwerk Bernburg AG in Deutschland möglich und notwendig.